

Satzung über die Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna

(Betreuungssatzung)

vom 19.10.2022

Veröffentlichung: 07.12.2022

Inkrafttreten: 01.01.2023



Satzung über die Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Betreuungssatzung)

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBL.LSA 2003, S. 48) in Verbindung mit §§ 8 und 45 (2), Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL.LSA 2014, S. 288), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna am 19.10.2022, die Satzung über die Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Betreuungssatzung) beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Tageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.

(2) Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna sind Tageseinrichtungen als kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder unter 3 Jahren und Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht betreut werden sowie Horte für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna sind:

1. integrative Kindertagesstätte „Glückspilz“
Ring der Chemiearbeiter 66, 06792 Sandersdorf-Brehna
2. Kindertagesstätte „Pfungstanger“
Pfungstanger 4, 06792 Sandersdorf-Brehna
3. Hort Sandersdorf-Brehna
Buchenweg 2, 06792 Sandersdorf-Brehna
4. Kindertagesstätte „Max und Moritz“
OT Zscherndorf, Schulstraße 15, 06792 Sandersdorf-Brehna
5. Hort Zscherndorf
OT Zscherndorf, Schulstraße 17, 06792 Sandersdorf-Brehna
6. Kindertagesstätte „Sonnenschein“
OT Ramsin, Zscherndorfer Straße 9, 06792 Sandersdorf-Brehna
7. Kindertagesstätte „Borstel“
OT Stadt Brehna, Badstraße 2, 06796 Sandersdorf-Brehna
8. Hort OT Stadt Brehna
OT Stadt Brehna, Pestalozzistraße 3, 06796 Sandersdorf-Brehna
9. Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“
OT Roitzsch, Karl-Liebknecht-Straße 5a, 06809 Sandersdorf-Brehna

§ 2 Anspruch auf Kinderbetreuung

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Sandersdorf-Brehna hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.

(2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Sandersdorf-Brehna Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.

(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von 6 Stunden je Schultag. Während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend. Eine Hortbetreuung während der Unterrichtszeit ist nicht möglich.

(3 a) Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz besteht, sofern die Eltern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Während der Schulferien gelten für Schulkinder Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der Wunscheinrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar. Weitere Aufnahmen können grundsätzlich erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Angebote, Kinder nicht in die Wunscheinrichtung, sondern in andere zur Stadt Sandersdorf-Brehna gehörende Tageseinrichtungen aufzunehmen, sind den Eltern zu unterbreiten.

(5) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird.

(6) Kinder ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Sandersdorf-Brehna erhalten einen Platz in einer Tageseinrichtung der Stadt Sandersdorf-Brehna soweit freie Plätze vorhanden sind und die Kommune, in der diese Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Kosten trägt, die der Stadt Sandersdorf-Brehna durch die Förderung und Betreuung dieser Kinder entstehen.

§ 3 Antragstellung

(1) Die Eltern haben das Recht auf laufende Anmeldung ihres Kindes in eine Tageseinrichtung.

(2) Die Antragstellung zur Aufnahme in eine Tageseinrichtung der Stadt Sandersdorf-Brehna ist erst nach Geburt des Kindes möglich.

(3) Der vollständige Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Aufnahme in eine Tageseinrichtung bei der Stadt Sandersdorf-Brehna im Original schriftlich vorzulegen. Ausnahmen aus wichtigem Grund sind im Rahmen einer Einzelfallentscheidung möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Träger.

(4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Sandersdorf-Brehna und den Eltern zum 01. eines Monats. Der Kostenbeitragsbescheid ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Eltern die Betreuungssatzung, die Kostenbeitragsatzung, die Konzeption der betreffenden Tageseinrichtung sowie die Hausordnung der Tageseinrichtung in den jeweils gültigen Fassungen an.

(5) Schulpflichtige Kinder, die einen Betreuungsvertrag mit der Stadt Sandersdorf-Brehna haben und eine Ferienbetreuung begehren, können einen Antrag auf Ferienbetreuung bis spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn für den Zeitraum der gesamten Ferien stellen.

(6) Schulpflichtige Kinder, die eine Ferienbetreuung begehren und einen Anspruch auf Betreuung haben, aber keinen Betreuungsvertrag mit der Stadt Sandersdorf-Brehna abgeschlossen haben, gelten als Gastkinder. Die Betreuung der Gastkinder kann wochenweise vereinbart werden, durch Abschluss eines Betreuungsvertrages als Gastkind. Dafür ist ein vollständiger Antrag bis spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn in eine Tageseinrichtung bei der Stadt Sandersdorf-Brehna im Original schriftlich vorzulegen.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Der Träger der Tageseinrichtungen legt die Öffnungszeiten unter Zustimmung des zuständigen Kuratoriums fest. An Feiertagen und an Wochenenden sind die Tageseinrichtungen geschlossen.

(2) Die Stadt Sandersdorf-Brehna ist berechtigt, Schließzeiten und Schließtage unter Zustimmung der Kuratorien festzulegen. Die Stadt Sandersdorf-Brehna behält sich vor in besonderen Notsituationen den Betreuungsanspruch ganz oder teilweise einzuschränken. Eine besondere Notsituation gilt als gegeben, wenn die Betreuung personell nicht mehr durch pädagogische Fachkräfte abgesichert werden kann und das Wohl der Kinder in Gefahr ist.

(3) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Eltern zu den täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungsstunden festzulegen.

(4) Im Rahmen der Öffnungszeiten werden für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und ab 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht folgende tägliche Betreuungszeiten angeboten:

- bis zu 5 Stunden täglich
- bis zu 6 Stunden täglich
- bis zu 7 Stunden täglich
- bis zu 8 Stunden täglich
- bis zu 9 Stunden täglich
- bis zu 10 Stunden täglich

(5) Für Schulkinder werden folgende tägliche Betreuungszeiten angeboten:

- 1,5 Stunden (06:00 Uhr bis 07:30 Uhr)
- 3 Stunden (13:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
- 4 Stunden (13:00 Uhr bis 17:00 Uhr)
- 4,5 Stunden (13:00 Uhr bis 17:30 Uhr)
- 4,5 Stunden (06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
- 5 Stunden (06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr)
- 5,5 Stunden (06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr)
- 6 Stunden (06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr)

Für die gesetzlich festgelegten Ferienzeiten werden bis zu 10 Stunden in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 17:00 Uhr angeboten.

(6) Stundenveränderungen sind spätestens bis zum 20. Tag des laufenden Monats für den Folgemonat schriftlich bzw. elektronisch zu beantragen.

(7) Kinder unter 3 Jahren und Kinder ab 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht sind bis spätestens 08:30 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen. Ausnahmen sind möglich und

mit der zuständigen pädagogischen Fachkraft abzusprechen. Ausnahmen sind z.B. medizinische notwendige Untersuchungen.

(8) Die Kontrolle der Einhaltung der Betreuungszeiten obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 5 Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit den pädagogischen Fachkräften und holen es spätestens bis zur Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Abgabe des Kindes in der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(2) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

(3) Sind schulpflichtige Kinder berechtigt, den Heimweg allein zu bestreiten, endet die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks durch das Kind.

(4) Sollen Hortkinder den Heimweg allein antreten, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung. Kinder unter 3 Jahren und Kinder ab 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht dürfen den Heimweg nicht allein antreten.

(5) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich, bis spätestens 8:30 Uhr, der Leitung der Tageseinrichtung mitzuteilen.

(6) Die Eltern haben Änderungen ihrer personenbezogenen Daten unverzüglich schriftlich bzw. elektronisch der Leitung und dem Träger der Tageseinrichtung mitzuteilen.

(7) Die Eltern sind verpflichtet, bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten bei dem Kind oder bei mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen umgehend die zuständige pädagogische Fachkraft zu informieren.

§ 6 Elternkuratorium

Für die Tageseinrichtung ist nach dem KiFöG ein Elternkuratorium zu bilden, das nach § 19 KiFöG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirkt und beteiligt werden soll. Das Elternkuratorium kann sich eine eigene Ordnung geben.

§ 7 Gesundheitliche Eignung

(1) Jedes Kind ist zeitnah vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich zu untersuchen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Kindertageseinrichtung zu erbringen.

(2) Kinder ab dem 1. Lebensjahr müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz vorweisen.

(3) Nachweise zu (1) und (2) sind der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich vorzulegen.

§ 8 Erkrankung und Verletzung des Kindes

(1) Kann das Kind aufgrund ärztlicher Verordnung oder nach Einschätzung der Eltern wegen Krankheit die Tageseinrichtung nicht besuchen, ist die Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.

(2) Stellt die pädagogische Fachkraft bei der Annahme des Kindes in der Tageseinrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Tageseinrichtung in Frage steht, so kann sie die Annahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, welche die Unbedenklichkeit der Betreuung bestätigt. Entstehende Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Eltern zu tragen. Die Eltern haben jedes Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes der pädagogischen Fachkraft mitzuteilen.

(3) Tritt während des Besuches der Tageseinrichtung eine Verletzung oder eine Erkrankung des Kindes, wie unter (2) beschrieben, zum Vorschein, kann die zuständige pädagogische Fachkraft die Eltern informieren und sie auffordern, das Kind unverzüglich abzuholen. Sollten die Eltern nicht erreichbar sein oder die dringende Anforderlichkeit bestehen, wird ärztliche Hilfe durch die Leitung der Tageseinrichtung bzw. die pädagogische Fachkraft herangezogen.

(4) Die pädagogische Fachkraft ist zur Verweigerung der Annahme des Kindes bzw. zur Aufforderung verpflichtet, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernsten, ansteckenden Krankheit leidet. Insbesondere betrifft es die Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen.

(5) Kann ein Kind trotz Erkrankung die Tageseinrichtung besuchen, werden verschreibungspflichtige Medikamente dem Kind nur nach Vorlage einer diesbezüglichen ärztlichen Anordnung verabreicht. Die Eltern haben die Stadt Sandersdorf-Brehna durch Abschluss einer Vereinbarung insoweit von jeglicher Haftung freizustellen.

§ 9 Versicherung

(1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gemäß SGB VII gesetzlich gegen Unfälle versichert. Es gilt der Grundsatz, dass die Wege zur und von der versicherten Tätigkeit versichert sind (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII). Jeder Unfall, der einen Personen- und / oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Durch die Leitung der Tageseinrichtung wird ein Unfallbuch geführt, in dem jeder Unfall dokumentiert wird und durch die Eltern gegenzuzeichnen ist.

(2) Für Sachschäden und persönliche Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 10 Betreuung behinderter Kinder

(1) Kinder mit Behinderung haben gemäß § 8 KiFöG einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung, in Tageseinrichtungen gefördert und betreut zu werden.

(2) Die Stadt Sandersdorf-Brehna bietet auf Antrag integrative Plätze für Kinder mit Behinderungen an. Über den Anspruch auf einen integrativen Platz entscheidet der örtliche Träger der Sozialhilfe.

§ 11 Essenversorgung

Die Stadt Sandersdorf-Brehna sichert auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten warmen Mittagsmahlzeit ab. Die Abrechnung der Kosten für die Essenversorgung erfolgt direkt über den Anbieter und ist durch die Eltern zu tragen.

§ 12 Erlöschen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung der Stadt Sandersdorf-Brehna erlischt mit der Abmeldung des Kindes durch eine schriftliche

Kündigung. Diese kann sowohl durch die Eltern als auch von Seiten der Stadt Sandersdorf-Brehna erfolgen.

(2) Die Abmeldung des Kindes durch die Eltern muss spätestens bis zum 15. des laufenden Monats zum Ende des Folgemonats erfolgen. Ausnahmen sind zu begründen und vorzeitige Abmeldungen möglich.

(3) Wenn die Zahlung der Kostenbeitragsschuld für zwei aufeinander folgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Kostenbeitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Tageseinrichtung der Stadt Sandersdorf-Brehna ausgeschlossen werden. Die Eltern werden nochmals schriftlich aufgefordert, die Kostenbeitragsschuld zu begleichen. Falls innerhalb der vorgegebenen Frist keine vollständige Zahlung erfolgt ist, erlischt der Anspruch auf den Betreuungsplatz. Der Betreuungsvertrag wird von Seiten der Stadt Sandersdorf-Brehna gekündigt. Eine Neuanschuldung eines Platzes ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

(4) Ein anderweitiger Verstoß gegen diese Satzung oder die jeweilige Hausordnung kann zu einem Ausschluss von der Tageseinrichtung führen. Die Stadt Sandersdorf-Brehna behält sich die Kündigung des Betreuungsplatzes vor.

(5) Bei dauerhafter Nichtnutzung des vorgehaltenen Betreuungsplatzes in der Tageseinrichtung durch ein Kind über einen Zeitraum von zwei Monaten hinaus, ist die Stadt Sandersdorf-Brehna berechtigt, eine Abmeldung vorzunehmen.

§ 13 Kostenbeiträge

Die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen der Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna ist kostenpflichtig. Näheres regelt die Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Kostenbeitragssatzung).

§ 14 Datenverarbeitung

Die Erhebung, Speicherung, Weitergabe und Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt nach den einschlägig gesetzlichen Vorgaben. Die Eltern haben nach § 60 SGB I eine Mitwirkungspflicht.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Betreuungssatzung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.02.2019 tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Betreuungssatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, 19.10.2022

Syska
Bürgermeisterin

Siegel